

Politische Gemeinde Wallisellen

Polizeiverordnung

vom 5. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 9
II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen	10 - 19
III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum	20 - 40
IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	41 - 56
V. Wirtschaftspolizei	57 - 58
VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	59 - 64
VII. Schlussbestimmungen	65

Polizeiverordnung der Gemeinde Wallisellen

vom 5. Dezember 2006

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 21 Ziff. 1 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie der Sicherheit von Personen und öffentlichem und privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Wallisellen.

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.

Art. 3

Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 6

Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise über die eigene Person vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.

Die Polizei kann eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können, oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.

Art. 7

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern die Umstände es zulassen.

Wer polizeilich angehalten wird, hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Polizistin oder des handelnden Polizisten zu erfahren, soweit die Umstände es zulassen.

Art. 8

Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes, insbesondere § 13.

Art. 9

Beschwerden gegen Polizeiorgane

Beschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

II. Niederlassung und Aufenthalt / Meldewesen

Art. 10

Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen wird.

Art. 11

Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.

Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a. Kinder von Einwohnerinnen oder Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden

- b. unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern
- c. unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung
- d. Pflegekinder
- e. unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Einwohnerinnen oder Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.

Art. 12

Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 13

Aufenthalt

Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Art. 14

Wochenaufenthalt

Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Einer Person, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalterin oder Aufenthalter gemeldet ist, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Wallisellen als Niederlassungsort.

Art. 15

Meldepflicht Dritter

Haushaltvorstände, Vermieterinnen oder Vermieter und Verpächterinnen oder Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2.

Art. 16

Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 17

Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

Art. 18

Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationssamtes.

Art. 19

Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen, und so weit erforderlich, ihre Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

Art. 20

Ruhe und Ordnung

Es ist verboten:

- a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören
- b. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- c. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- d. öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 21

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien, auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.

Art. 22

Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessanlässen weder betreten noch befahren werden.

Art. 23

Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. auf den 2. August, des Schulsilvesters und der Silvesternacht grundsätzlich verboten.

Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.

Art. 24

Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.

Art. 25

Sicherung von Baustellen

Baustellen, auffällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusperren bzw. abzudecken, sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 26

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.

Art. 27

Verbot von Veranstaltungen

Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 28

Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Betreten und laufen lassen von Hunden während der Vegetationszeit verboten.

Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Art. 29

Verunreinigungen durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Hundehalterinnen oder Hundehalter sowie andere Personen bzw. Hundebegleiter sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.

Art. 30

Tierkadaver

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.

Art. 31

Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen, sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.

Sammler müssen einen entsprechenden Ausweis der Organisation und beglaubigten Sammellisten mitführen. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigte Sammellisten befreit.

Art. 32

Betteln

Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.

Art. 33

Umwelt- und Lärmschutz

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 34

Feuer im Freien zu besonderen Anlässen

Feuer zu besonderen Anlässen namentlich Bundesfeier, öffentliche Feste, die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

Art. 35

Verbrennen von Gartenabfällen

Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.

Art. 36

Ruhestörung

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.

Lärmverursachende Arbeiten sind zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.

Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 37

Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.

Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Art. 38

Singen, Musizieren, Tonwiedergabe

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Art. 39

Gewerbsmässige Personentransporte (Taxi)

Für das Anbieten und die Ausführung von gewerbsmässigen Personentransporten (Taxi) bedarf der Firmeninhaber einer Konzession des Gemeinderates für Standplätze auf öffentlichem wie auf privatem Grund. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für einen einwandfreien Betrieb bietet. Lenkerinnen oder Lenker von Taxifahrzeugen bedürfen eines Chauffeur-Ausweises der Gemeinde, welcher auf Gesuch hin bei Erfüllung der Voraussetzun-

gen erteilt wird und nach Aufgabe der Berufstätigkeit in Wallisellen der ausstellenden Stelle innert acht Tagen zurückzugeben ist.

Taxifahrzeuge sind mit einer Dachleuchte mit der Aufschrift ‚Taxi‘ zu kennzeichnen.

Der Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin hat alle Ein- und Austritten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Anschliesserinnen und Anschliessern der mit dem Vollzug beauftragten Stelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 40

Alarmanlagen

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 41

Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.

Art. 42

Unfug

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Insbesondere ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. Des Weiteren ist verboten, privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

Wer öffentliches Eigentum oder privates Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten verunreinigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

Art. 43

Schutz des Grundes

Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren insbesondere von Rebland und Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Art. 44

Polizeiliche Videoüberwachung

Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.

Art. 45

Fundgegenstände

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.

Art. 46

Vergandungen

Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 47

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, namentlich Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters/Besitzers oder der Halterin/Besitzerin wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Art. 48

Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 49

Campieren

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Auf privatem Grund ist eine Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers erforderlich.

In besonderen Einzelfällen kann die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher auch auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligen.

Art. 50

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken

Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.

Das Spucken auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Art. 51

Baden

Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbad) ist nur in den kommunalen Badeanlagen und an den von den Behörden erlaubten Stellen gestattet. Anstand und gute Sitte sind zu wahren.

Tiere dürfen an den in Absatz 1 genannten Orten nicht gebadet werden.

Art. 52

Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.

Art. 53

Strassen und Fusswege

Strassen und Fusswege, sowie öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.

Art. 54

Plakate, Reklamen

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften oder andere Aushänge anzubringen.

Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die Anschlagstellen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzessionen zu vergeben.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Art. 55

Pflanzen, Zäune

Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten.

Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 56

Bereitgestelltes Sammelgut

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, ist für Unberechtigte verboten.

V. Wirtschaftspolizei

Art. 57

Aufhebung der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der Swisscom massgebend.

Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:

- a. Neujahr
- b. Berchtoldstag
- c. Herrenfasnachts-Samstag
- d. Bauernfasnachts-Samstag
- e. Bundesfeiertag
- f. Silvester

Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher kann einem Patentinhaber oder einer Patentinhaberin auf entsprechendes Gesuch hin für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen.

An Vorabenden hoher Feiertage und an diesen Tagen selbst wird keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.

Art. 58

Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, Polizeiliche Schliessung

In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

VI. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 59

Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

Art. 60

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 61

Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 62

Strafen und Bussen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft.

Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.

In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden, oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 63

Depositien für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 64

Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussen-tarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 17. November 1992 mit allen seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Wallisellen, 5. Dezember 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

O. Halter

U. Müller

In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Dezember 2006.